

11. Zweiter Prüfungsabschnitt und Staatliche Anerkennung als pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

¹Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

- a) Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle,
- b) Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Note für die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten und
- d) schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß Nr. 10.3 Satz 5 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der Schülerin oder dem Schüler vor dem Colloquium mitgeteilt.

²Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine praktische Prüfung und ein Colloquium abzulegen.

³Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten. ⁴Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

⁵Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁶In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht, Verwaltung und Organisation geprüft. ⁷Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden. ⁸Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. ⁹Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

¹⁰Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

- a) wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
- b) wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,
- c) wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,
- d) wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
- e) wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

¹¹Der Prüfungsausschuss kann Praktikanten, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

¹²Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest.

¹³Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ¹⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind.

¹⁵Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. ¹⁶Das Colloquium gilt in den Fällen Nr. 11 Satz 10 als nicht bestanden. ¹⁷Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

¹⁸Colloquium und praktische Prüfung können nur einmal wiederholt werden.

¹⁹Das Abschlusszeugnis enthält

- a) die Noten für
 - die schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt,
 - die mündliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt,
 - das Berufspraktikum,
 - das Colloquium,
 - die praktische Prüfung,

b) die Prüfungsgesamtnote und

c) die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

²⁰Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen (siehe Anlage 6). ²¹Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. ²²Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen (siehe Anlage 7).

²³Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt, der Note der mündlichen Prüfung im ersten Ausbildungsabschnitt, der Note für das Berufspraktikum, des Colloquiums und der praktischen Prüfung geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

²⁴Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

²⁵Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Nr. 11 Satz 24 beschließt der Prüfungsausschuss.

²⁶Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.